

Die Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück e.V., vertreten durch den Vorstand, im Folgenden Schulträger genannt und

Frau/Herr _____

wohnhaft in: _____

im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt, schließen nachstehenden

Schulvertrag

§ 1 Grundsätze

Die Parteien stimmen darin überein, dass der/die Schüler/in

Name und Geburtsdatum des Kindes

an der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik unterrichtet wird. Die Vertragsnehmer werden die pädagogischen Ziele der Waldorfschule durch ihre Zusammenarbeit mit der Schule fördern und die Erziehung und Unterrichtung ihres Kindes durch die Schule unterstützen. Insbesondere werden sie die einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Kollegium suchen.

§ 2 Vertragsbeginn

Der/die Schüler/in wird mit Wirkung vom _____ in die Klasse _____ aufgenommen.

§ 3 Schulgeld

Der zu zahlende Trägerbeitrag ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung und ist an den zuständigen Förderverein zu entrichten. Gläubiger bleibt der Trägerverein.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag (12 Monate, unabhängig von Prüfungs- und Ferienzeit). Er kann in monatlichen, gleichbleibenden Raten entrichtet werden. Endet der Schulvertrag durch Kündigung der Eltern während des laufenden Schuljahres, bleibt die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung des Jahresbeitrages bestehen. Bei einem unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.

weiter Seite 2

Die Erziehungsberechtigten oder 3. Person (Großeltern, öffentliche Stellen etc.) ermächtigen den Schulträger in der Zusammenarbeit mit dem Förderverein zum Bankeinzug in der jeweiligen Höhe des Beitrages von dem untenstehenden Konto. Diese Verpflichtung bleibt auch bei der Volljährigkeit des/der Schüler/in bestehen. Die Einzugsermächtigung erlischt nach Beendigung der Zahlungsverpflichtung.

Name des Bankinstituts; Ort

IBAN:; BIC:

Unterschrift der/des Zahlers _____

§ 4 Vertragsdauer, Schuljahr und Probezeit

Die Waldorfschulzeit geht in der Regel bis zur 12. Klasse. Der Besuch der 13. Klasse dient der Vorbereitung auf das externe Abitur. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres, unabhängig von der Ferien- oder Prüfungszeit, dies gilt auch für die 13. Klasse, sofern diese absolviert wird. Das erste Jahr des Besuches der Einrichtung der Freien Waldorfschule Saar - Hunsrück ist ein Probejahr, unabhängig vom Eintritt. Bei Schüler(n)/innen, welche während des laufenden Schuljahres eintreten wird die Probezeit somit erst im darauffolgenden Schuljahr enden, entweder zum Halbjahr (31.01.) oder zum Ende des Schuljahres (31.07.).

Im Probejahr kann dieser Vertrag von beiden Parteien ohne Begründung jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 5 Kündigung – ordentliche und fristlose

Nach Ablauf des Probejahres kann von Seiten der Eltern mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar oder zum 31. Juli gekündigt werden. Die Freie Waldorfschule Saar – Hunsrück e.V. kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende, der 31. Juli, kündigen.

Das Schulverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und es der kündigenden Partei unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nicht zuzumuten ist, weiterhin an dem Vertrag festzuhalten.

weiter Seite 3

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn ein/e Schüler/in den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt;
- bei schweren Verstößen gegen die jeweils geltende Schul- und Hausordnung oder gegen diesen Vertrag;
- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule nachhaltig gestört ist;
- wenn die pädagogischen Ziele von den Erziehungsberechtigten und der Schule sich nicht vereinbaren lassen.
- Wenn entgegen der im Bund der Freien Waldorfschulen beschlossenen „Stuttgarter Erklärung – Waldorfschulen gegen Rassismus und Diskriminierung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung gehandelt wird.
- Wenn vorsätzlich gegen zwingende rechtliche Regelungen verstoßen wird und diese Handlungen geeignet erscheinen, dem öffentlichen Ansehen der Freien Waldorfschule Saar – Hunsrück e.V. zu schaden oder diesem bereits Schaden zuzufügen.

Die Kündigung zu § 5 bedarf der Schriftform.

§ 6 Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- durch Erreichen des höchsten an der Schule vermittelten Abschlusses;
- durch Tod des/der Schüler/;
- bei Einstellung des Schulbetriebes;
- mit Feststellung durch die pädagogische Konferenz, dass ein höherer Schulabschluss nicht erreicht werden kann, soweit die Schulpflicht erfüllt ist. Voraussetzung einer solchen Feststellung ist, dass die/der Schüler/in ein Jahr vorher darauf hingewiesen worden ist, dass die Anmeldung zu dem entsprechenden höheren Schulabschluss von erfolgreichen Leistungsnachweisen abhängig ist.

§ 7 Masern-Impfpflicht

Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schüler/innen gemäß den Empfehlungen der Stiko ausreichend gegen Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber dem Schulträger erbracht, muss dieser das dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.

weiter Seite 4

§ 8 Hinweise nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Freie Waldorfschule Saar – Hunsrück e. V. ist nicht verpflichtet oder bereit an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9 Bestandteile des Vertrages, Erklärung über den Erhalt

- die Beitragsordnung
- die Schulverfassung
- die Schulordnung
- die Prüfungsordnung
- die "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)"
- die Datenschutzerklärung und die Erklärung zur Verwertung von Bildrechten
- das vom Elternbeirat verabschiedete Konzept der Elternmitarbeit

Diese Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung den Vertragsnehmern ausgehändigt worden, was mit derer Unterschrift am Ende des Vertrages bestätigt wird.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle wirksame und durchführbare Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, welche dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.

Datum: _____ Die Erziehungsberechtigten: _____

für den Trägerverein: _____

weiter Seite 5

Beitrittserklärung zum Trägerverein

Hiermit erkläre/n ich/wir meinen/unseren Beitritt zum Trägerverein der Schule, der vom Vorstand durch die Unterschrift bestätigt wird.

- die Vereinssatzung und Beitragsordnung des Trägervereins wurden mir/uns ausgehändigt.

Datum: _____ Die Erziehungsberechtigten: _____

für den Trägerverein, vertreten durch den Vorstand: _____

Erklärung des/der volljährigen Schüler/in

Hiermit trete ich dem zwischen meine/m bisherigen Erziehungsberechtigten und dem Trägerverein bestehenden Schulverhältnis bei und werde zusätzlich selbständige/r Inhaber/in der sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten. Hiervon ausgenommen ist der § 3.

Ich erkenne an, dass die derzeit geltenden Bedingungen sinngemäß auch für mich verbindlich sind. Jeden Wohnungswechsel werde ich der Schule sofort mitteilen.

Datum: _____

Schüler/in _____